

Selbstbestimmung für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit

Der Vorsorgeauftrag – richtig und rechtzeitig regeln

Um die Selbstbestimmung von Menschen auch in schwierigen Situationen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber mit der Zivilgesetzbuch-Gesetzesrevision im Jahre 2013 die beiden neuen Rechtsinstitute «Vorsorgeauftrag» und «Patientenverfügung» geschaffen. Wie ein Vorsorgeauftrag errichtet wird und was man damit erreicht, beschäftigt heute viele Leute. Nicht nur KESB-Kritiker beschäftigen sich mit diesem Thema, sondern vor allem Leute, die ihr Selbstbestimmungsrecht bewusst wahrnehmen wollen.

Brennende Fragen stellen sich. Wer bestimmt Ihren Arzt oder Ihre medizinische Behandlung, wenn Sie im Koma liegen? Wer kann Ihren Hausverkauf abwickeln, falls Sie wegen Demenz ins Altersheim müssen? Wer vertritt Sie vor Gericht und Behörden, wenn Sie es – wegen Urteilsunfähigkeit – selber nicht (mehr) können? Diese

Fragen kann beantworten, wer sich bewusst mit dem Thema «Vorsorgeauftrag» auseinandergesetzt hat. Mit diesem unterdessen 5-jährigen Rechtsinstitut ist es möglich für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit zu regeln, wer die eigene Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr übernimmt.

Urteilsunfähigkeit ist ein relativer Begriff; für jedes Rechtsgeschäft muss einzeln beurteilt werden, ob man dazu nicht mehr in der Lage ist. Schlussendlich entscheidet der Arzt darüber, ob man, z. B. wegen Demenz, nicht mehr fähig ist selber die Tragweite des eigenen Hausverkaufes abzuschätzen. Vorsicht: Ist die «Urteilsunfähig-



keit» bereits eingetreten, ist es nicht mehr möglich einen Vorsorgeauftrag zu errichten.

Besser heute als morgen

Solange Sie jedoch «klar im Kopf» sind, können Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht vollumfänglich wahrnehmen. Der Vorsorgeauftrag kann – wie ein Testament – eigenhändig oder öffentlich beurkundet errichtet werden. Die öffentliche Beurkundung ist nicht zu verwechseln mit einer Unterschriftsbeglaubigung, denn sie gewährt Weitreichenderes, wie zum Beispiel:

- Rechtssicherheit, u. a. wegen der individuellen Rechtsberatung und der juristischen Abfassung des Vorsorgeauftrages.
- Aufbewahrungspflicht durch die Notarin, dazu Anmeldung beim Zivilstandsamt.

Die Beurkundung findet vor der Notarin und vor zwei Zeugen statt, welche die Verfügungsfähigkeit zur Zeit der Errichtung bestätigen.

Mit einer Vollmacht kann man bei Urteilsfähigkeit jemand anderem erlauben, seine Rechts-

geschäfte abzuschliessen. Beispielsweise wenn man im Ausland ist oder wegen eines Skiunfalls im Spital liegt und selber nicht zur Bank gehen kann. Der Vorsorgeauftrag wird jedoch erst in Kraft gesetzt, sobald die Urteilsunfähigkeit einsetzt – also grundsätzlich später auf der Zeitachse – meistens bei Demenz oder einer Krankheit.

Auf einer Zeitachse können Sie sich also den Vorsorgeauftrag nach der Generalvollmacht und vor dem Testament vorstellen. Noch später auf der Zeitachse, bzw. erst nach dem Eintritt des Todes, finden die erbrechtlichen Vorkehrungen Anwendung. Dies wird oft verwechselt; ein Erbvertrag ersetzt kein Vorsorgeauftrag, da es um einen anderen Zeitabschnitt geht (vor-/ nach dem Tod).

Wieso die individuelle Ausgestaltung eines Vorsorgeauftrages zentral ist

Ähnlich wie bei der erbrechtlichen Beratung sind auch bei der Errichtung eines Vorsorgeauftrages wichtig, die konkreten Verhältnisse abzuklären.

Beispielsweise will ein Konkubinatspaar den anderen Konkubinatspartner als beauftragte Person einsetzen, was von Gesetzes wegen nicht gelten würde. Oder man hat drei Kinder und möchte beispielsweise den Sohn so einsetzen, dass er im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit die gesundheitlichen Entscheide treffen darf. Andererseits soll es die Tochter sein, welche die Vermögensverwaltung und die Vertretung im Rechtsverkehr übernimmt. Dies da der Sohn sich in medizinischen Angelegenheiten besser auskennt und die Tochter – in diesem Beispiel – besser in den finanziellen Angelegenheiten. Das dritte Kind hingegen kann beispielsweise diese Arbeiten nicht erledigen, da es selber sehr beschäftigt ist oder zu weit weg wohnt.

Neben dieser Aufteilung der Personen- und Vermögenssorge sowie der Vertretung im Rechtsverkehr auf zwei Kinder ist es auch möglich Ersatzregelungen zu treffen. Will die Tochter den Auftrag nicht annehmen oder kündigt sie ihn nach einer gewissen Zeit, kann im Vorsorgeauftrag eine Ersatzperson vorgesehen werden. Auch diese nach dem eigenen Wunsch, so

Ethical Leadership Tagung und Verleihung Swiss Ethics Award

26. April 2018 | 16.00 – 19.30 Uhr | KKL Luzern

SWISS
EXCELLENCE
FORUM
Network to Success

Referenten



Christina Kehl
Geschäftsführerin
Swiss Finance Startups



Max Renggli
CEO Renggli AG
Entrepreneur of the Year 2017



Barbara Bleisch
Moderation



Wolfgang Beltracchi
Künstler, Freigeist
Meisterfälscher des Jahrhunderts

Nominierte Projekte

Clinica Luganese Moncucco: IntegraTI
Coop & Chocolats Halba: Nachhaltige Schokolade aus Ecuador
IKEA: Refugee Inclusion Programme
Swisscom: Zusammen für mehr Nachhaltigkeit

Kosten

CHF 220.– / CHF 150.– für Mitglieder
inkl. Apéro riche, exkl. MwSt.

Anmeldung

www.swiss-excellence-forum.ch
Telefon 041 229 30 40

dass nicht die Erwachsenenschutzbehörde beispielsweise ein Sozialarbeiter einsetzt.

Je nach Vermögenswerten kann der Vorsorgeauftrag auch anders ausgestaltet werden. Beispielsweise macht es Sinn, wenn Liegenschaften zu verwalten sind, eine Person mit Wissen in der Verwaltung und im Mietrecht für die Vermögensverwaltung einzusetzen. Auch ist nicht jeder ist besonders fähig, Aktienpakete zu verwalten.

Prüfung der Urteilsunfähigkeit

Es ist wichtig zu wissen, dass der einmal errichtete Vorsorgeauftrag bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit nicht direkt gilt. Es ist ein behördlicher Akt zur Einsetzung der von Ihnen vorgesehenen Person vorausgesetzt. Dies funktioniert so, dass bei der Erwachsenenschutzbehörde der Vorsorgeauftrag sowie ein Arztzeugnis zum Thema der Urteilsunfähigkeit eingereicht wird und um Einsetzung mittels Entscheid ersucht wird. Die Erwachsenenschutzbehörde kontaktiert in diesem Fall die beauftragte Person und fragt sie an, ob sie das Mandat übernehmen möchte. Die Behörde kann auch weitere Prüfungen vornehmen zur Frage der Eignung dieser Person, macht dies in der Praxis jedoch nicht regelmässig.

Üblicherweise wird dem Wunsch der unterdessen urteilsunfähig gewordenen Person entsprochen und der Beauftragte wird ohne Probleme eingesetzt. Gründe gegen die Einsetzung könnten lediglich sein, dass diese Person im Ausland wohnt, eine Sucht hat oder ihre eigenen Finanzen nicht besorgen kann. Üblicherweise setzt man eine solche Person jedoch auch selbst nicht ein.

Die beauftragte Person ist nicht verpflichtet, die Einsetzung anzunehmen oder kann diese auch später innert zwei Monaten kündigen. Daher ist es sinnvoll, im Vorsorgeauftrag den Ersatz bereits zu regeln.

Entgeltlich oder unentgeltlich?

Innerhalb der Familie ist es üblich, dass die beauftragten Personen unentgeltlich die Personen- oder Vermögenssorge übernehmen. Es kann jedoch auch ein Entgelt vorgesehen werden, da oft ein grösserer Zeitaufwand für die Beauftragten anfallen wird. Ist beispielsweise ein Treuhänder vorgesehen die Vermögensverwaltung zu übernehmen, so wird dieser den

Auftrag nur annehmen, wenn ein Entgelt für die Arbeiten vorgesehen ist. Dies auch bei der Einsetzung einer Anwaltskanzlei zur Vertretung im Rechtsverkehr.

Den Vorsorgeauftrag zu Hause aufbewahren, ohne dass jemand davon weiss, ist nicht anzuraten. Die Aufbewahrung bei der Notarin – wie ein Testament – kann sinnvoll sein. Auch andere Vertrauenspersonen kommen in Frage. Die Registrierung des Aufbewahrungsortes beim zuständigen Zivilstandsamt ist ebenfalls anzuraten.

Sofern Sie auch eine Patientenverfügung errichten wollen, macht die Hinterlegung einer Kopie bei Ihrem Hausarzt Sinn. Die Patientenverfügung regelt im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag nur medizinische Angelegenheiten. Die Vertretung in Vermögensangelegenheiten sowie im Rechtsverkehr kann sie nicht vorsehen. Die Patientenverfügung ist einfacher zu errichten, da man viele vorgedruckte Muster zum selber Ausfüllen finden kann. Dies ist beim Vorsorgeauftrag nicht möglich und würde zur Formungültigkeit führen.

Zum Schluss

Eine individuelle Regelung, wer für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit seine Personen- und Vermögenssorge sowie seine Vertretung im Rechtsverkehr übernimmt, macht sicher bei allen nicht verheirateten Personen Sinn, da von Gesetzes wegen niemand dafür vorgesehen ist.

Bei den verheirateten Personen ist individuell abzuklären, ob die vom Gesetz vorgesehene «ordentliche Vermögensverwaltung» reicht. Bei gleichaltrigen Ehegatten ist jedoch oft auch eine Ersatzregelung sinnvoll, für den Fall, dass der Ehegatte ihn nicht mehr vertreten könnte.

Der Vorsorgeauftrag hilft Ihnen zu gewährleisten, dass diejenigen Personen, welche Sie wollen, im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit eingesetzt werden. Nehmen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht wahr!



Manuela Zimmermann
MLaw, Notarin und Rechtsanwältin

Notarin und Rechtsanwältin bei Bracher & Partner, Advokatur und Notariat, mit Standorten in Bern, Langenthal und Biel. Schwergewichtig tätig als bernische Notarin und als Rechtsanwältin mit Schwerpunkten Familien- und Erbrecht, Sachen- und Handelsrecht.

manuela.zimmermann@bracherpartner.ch
www.bracherpartner.ch

Bracher & Partner, Advokatur und Notariat erbringt Dienstleistungen im Bereich der Advokatur, des Notariats und der Unternehmensberatung. An den drei Standorten Bern, Langenthal, Biel sind 23 Mitarbeitende, davon 15 Juristinnen und Juristen schweizweit für ihre Kunden tätig.

Die Autorin hat sich intensiv mit dem Thema Vorsorgeauftrag beschäftigt. Anlässlich von verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen hat sie das Thema einem breiten Publikum präsentiert.

